

1454/AB XXI.GP
Eingelangt am: 09.01.2001

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1548/J - NR/2000, betreffend „Politik gegen den ländlichen Raum durch Schließung von Postämtern“, die die Abgeordneten Maier und GenossInnen am 23. November 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1996 ist die Post - und Telegraphenverwaltung aus dem Bundeshaushalt ausgegliedert worden (PoststrukturG, BGBI. Nr. 201/1996). Seit diesem Zeitpunkt ist die "Post" daher keine Verwaltungsbehörde mehr und unterliegt daher auch nicht mehr dem Weisungsrecht der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Eigentumsanteile der Republik Österreich am Unternehmen Österreichische Post AG werden vom Bundesminister für Finanzen verwaltet.

Die gegenständlichen Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 Abs. 1 B - VG.

Zur Universaldienstverpflichtung der Österreichischen Post AG wird ausgeführt:

Um auch in einem wettbewerbsorientierten Umfeld eine Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu garantieren, sieht die EU - Richtlinie über Postdienstleistungen (97/67/EG) vor, dass jedenfalls ein flächendeckender Universaldienst, welcher zu allgemein erschwinglichen Preisen erbracht wird, sicherzustellen ist. Das Postgesetz 1997 (BGBI. I Nr. 18/1998) verpflichtet die Österreichische Post AG, den bundesweiten Universaldienst zu erbringen. Die Österreichische Post AG hat sicherzustellen, dass Postdienstleistungen den Kunden flächendeckend zu allgemein erschwinglichen Preisen angeboten werden, dass den Bedürfnissen der Kunden durch eine entsprechende Dichte an Abhol - und Zugangspunkten sowie durch eine entsprechende Abhol - und Zustellfrequenz entsprochen wird (§ 4 PostG 1997).

Zur Konkretisierung dieser gesetzlichen Vorgaben hat mein Ministerium den Entwurf einer Post - Universaldienstverordnung erarbeitet, welcher bereits dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde. Im Rahmen dieses Begutachtungs - verfahrens wird allen betroffenen Stellen, insbesondere den Ländern, dem Städtebund und dem Gemeindebund, die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anregungen und Wünsche vorzubringen.